

# SATZUNG

der

## NARRENZUNFT ALTHEIM

### 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: "Narrenzunft Altheim"  
und hat seinen Sitz in Horb a.N. – Altheim.

Er soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Horb  
eingetragen werden.

Der Verein führt ausschließlich und unmittelbar  
Gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein will die Pflege des örtlichen Fasnetsbrauchtums.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster  
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### 3. Verwaltung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der  
Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig  
hohe Vergütung begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische  
Person werden.

### 5. Beginn der Mitgliedschaft

- a) Der Mitgliedsaufnahmeantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem  
Vorstand.
- b) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der  
Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- c) Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet der Beirat.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in  
dem der Beirat über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die  
Mitgliedkarte wird nach Zahlung des ersten Beitrags  
ausgehändigt.

### 6. Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod. Ferner wird sie beendet durch  
eine schriftliche an den Vereinsvorstand gerichtete

Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Sie erlischt auch wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag mindesten drei (3) Monate schuldhaft im Rückstand ist.

- b) Der freiwillige Austritt ist möglich: Für natürliche und juristische Personen zum Schluss des Kalenderjahres mit Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
- c) Ein Mitglied kann bei Vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über einen Ausschlussantrages entscheidet der Beirat.
- d) Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Ausschluss Maske und Kleidung dem Verein oder einem Dritten, dem der Verein zugestimmt hat, zu verkaufen.
- e) Ein Anspruch auf Vereinsmögen ist jeweils ausgeschlossen.

#### 7. Aufnahmegebühr und Beitrag

- a) Die Aufnahmegebühr beträgt (€ 10).
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### 8. Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Beirat
- c) Der Vorstand

Die Tätigkeit der Organe wird nicht vergütet, Auslagen werden in tatsächlicher Höhe erstattet.

#### 9. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - aa) Sie nimmt die Geschäfts-, Kassen und die Revisionsberichte entgegen.
  - bb) Sie beschließt über die die eingegangenen Anträge; Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingegangene Anträge gelten als nicht gestellt.
  - cc) Sie entlastet den Vorstand, den Beirat und die Revisoren.
- b) Mindestens einmal jährlich hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag der Tagesordnung in Altheim oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung hat mindestens eine Woche vor Abhaltung der Versammlung zu erfolgen.
- c) Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Für die Einladung gelten Obenstehende Ausführungen.
- d) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## 10. Der Beirat

- a) Der Beirat besteht aus:
  - aa) dem Vorstand
  - bb) dem Schriftführer
  - cc) dem Kassierer
  - dd) je einem Gruppenführer der vorhandenen Gruppen, welche bei der Mitgliederversammlung gewählt wird.
  - ee) Den weiteren Mitgliedern des Narrenrats, die bei der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- b) Die Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.
- c) Der Beirat beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören alle Geschäfte, die in finanzieller Hinsicht die Summe von € zweihundertfünfzig übersteigen.
- d) Der Beirat wird vom Vorstand einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies verlangt.

## 11. Der Vorstand

- e) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem (Zunftmeister) und zwei gleichgestellten Vertretern (Stellvertretende Zunftmeister).
- f) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden zusammen den Vorstand im Sinne des BGB § 26.
- g) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.
- h) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- i) Der Vorsitzende leitet die Beirats- und Mitgliederversammlungen, welche der Vorstand nach Bedarf einberuft.
- j) Der Vorstand ist zusammen mit den Gruppenführern für die Ordnung in den Gruppen während der Veranstaltungen zuständig.

## 12. Die Revisoren

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Diese haben einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen.

## 13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 14. Beschlussfassung

- a) Beschlüsse aller Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst; es genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b) Bei Stimmgleichheit ist die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen erneut einzuberufen.

## 15. Maske und Kleidung

- a) Maske und Kleidung werden vom Mitglied selbst finanziert und ausschließlich über den Verein bezogen.
- b) Maske und Kleidung sind ausschließlich bei Auftritten mit der Gruppe zu tragen. Besondere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- c) Der Verein erwirbt ein Miteigentum von € Fünf.

## 16. Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gebilligt wurde.
- b) Das vorhandene Vermögen ist einem von der Mitgliederversammlung zu beschließendem sozialen Zweck zuzuführen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt.

## 17. Änderung der Satzung

Für eine Abänderung der vorstehenden Satzung ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist aber nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Andernfalls muss die Versammlung mit einer Frist von vier Wochen erneut einberufen werden. Es genügt dann die zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 18. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde erstellt bei der Gründungsversammlung am 02. Mai 1992.

Im Originalen unterschrieben von folgenden Gründungsmitgliedern:

Andreas Gekle  
Rolf Beck  
Lothar Dieterich  
Gerd Dieterich  
Rolf Nafz  
Steffen Beck  
Susanne Rapp

Urkundenrolle 1996 Nr. 571  
Notariat II Horb a.N.

An das  
Amtsgericht Horb  
-Vereinsregisterabteilung-

72160 Horb a.N.

Betr.: Satzungsänderung bezüglich des Vereins "Narrenzunft Altheim  
e.V. mit Sitz in Horb - Altheim

Unter Vorlage des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom  
04. Mai 1996 in Abschnitt melde ich zur Eintragung in das  
Vereinsregister folgendes an

Punkt 10 Buchstabe a) dd) ist geändert:

Neuer Wortlaut:

..... je einem Gruppenführer der vorhandenen Gruppen, welcher von  
der jeweiligen Gruppe gewählt und bei der  
Mitgliederversammlung bestätigt wird“

Ansonsten hat sich an der Satzung nichts geändert.

Ich versichere, dass die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß  
einberufen wurde und die Beschlussfassung satzungsgemäß von  
statten ging.

Horb a. N., den 21. Mai 1996

Rainer Singer  
1. Vorstand  
(im originalen Unterschrieben)